

Klimakrise vor Gericht

Sammelklagen als unkonventionelle demokratische Beteiligungsform

Tamara Ehs

»Fliegen wird steuerlich belohnt, Bahnfahren bestraft. Klage mit uns gegen dieses Unrecht!« ruft Greenpeace auf, sich der Sammelklage – einer Bündelung aus Individualanträgen – vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof anzuschließen. Geklagt wird gegen klimaschädliche Gesetzgebung, konkret unter anderem gegen die Kerosinsteuerbefreiung, im Grunde aber für ein »Recht auf Zukunft«, so auch die Parole.

Österreich verzeichnet damit seine erste große Klimaklage und beschreitet den Weg einer weltweit boomenden unkonventionellen demokratischen Beteiligungsform, der sogenannten strategischen Prozessführung oder Rechtsmobilisierung. Dies bedeutet, dass Einzelpersonen, Interessensvertretungen oder NGOs klagen können, um umstrittene Normen in einem Gerichtsverfahren zu Fall zu bringen, beziehungsweise die Politik in einer bestimmten Frage zu verändern und weiterzuentwickeln.

Die Intention dieser Klagen geht damit über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus und funktioniert als rechtlich-politischer Partizipationskanal. Aktuelle Bekanntheit erlangte etwa die Klage des österreichischen Datenschutzaktivisten Max Schrems, der beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) das Safe Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA zu Fall brachte. Tradition hat diese Vorgehensweise vor allem im anglo-amerikanischen Rechtssystem; insbesondere in den USA konnte die Bürgerrechtsbewegung auf diesem Wege beim Supreme Court grundlegende gesellschaftspolitische Veränderungen erreichen.

Seit einigen Jahren mehren sich nun weltweit strategische Prozessführungen im Bereich der Menschenrechte. Beispielsweise helfen international agierende NGOs Menschen des Globalen Südens bei ihren zivilrechtlichen Schadenersatzklagen gegen multinationale Konzerne in Fällen von Landraub oder gesundheits-schädlichen Arbeitsbedingungen. So wurde etwa die US-amerikanische NGO »EarthRights« allein zu jenem Zweck gegründet, die Rechte indigener Gemeinschaften zu mobilisieren, auf deren Gebiet Menschen- und Umweltrechte verletzt werden.

Klimaklagen gibt es bereits seit den 1990er Jahren, aber erst in jüngster Zeit kommen sie weltweit zum Einsatz, um die Politik zu mehr Klimaschutz zu drängen. Das Grantham Forschungsinstitut der London School of Economics unterhält eine laufend aktualisierte Datenbank zum Thema »Climate litigation«. Mit heutigem Datum finden sich dort 344 Einträge. Davon kommen zwar drei Viertel aus den USA, doch andere Staaten holen auf. Als wegweisend gilt die 2015 vom Lahore Höchstgericht verkündete Entscheidung, dass die Republik Pakistan es verabsäume, ihre eigenen Klimagesetze umsetzen, wodurch sie »die zu schützenden Grundrechte der Bürger verletzt«. Das Gericht vermisste politische Antworten auf ein »sich herausbildendes Muster von schweren Überschwemmungen und Dürren«.

Es war das erste Urteil, das die »attribution science« (Zuordnungswissenschaft) in seine rechtlichen Erwägungen einbezog, also extreme Wetterereignisse einem von Menschen verursachten Klimawandel zuzuordnen. Denn erst mit der Zuschreibung können Rechte gegenüber Angeklagten wie Regierungen oder den »Carbon Majors« – das sind die größten Öl-, Gas- und Kohlekonzerne – geltend gemacht werden. Die mangelnde Zuschreibung von Emissionen an den Flughafen Wien war immerhin auch das gewichtigste

Argument des Verwaltungsgerichtshofs, den umstrittenen Bau der dritten Piste zuzulassen: Der CO₂-Ausstoß müssen den Luftfahrtunternehmen, nicht aber dem Flughafen zugerechnet werden.

In Europa finden sich Klimaklagen bislang unter anderem in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Spanien. Angeklagt sind aber nicht nur die jeweiligen Staaten oder dort operierende Konzerne, sondern mittlerweile auch das Europäische Parlament und der Rat der EU: Zehn Familien aus fünf EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Kenia und von den Fidschi-Inseln hatten im Mai 2018 beim EuGH Klage wegen unzureichender Klimaziele eingebracht. Die EU-Vorgabe, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 40% zu senken, sei zu niedrig, um die Klimakrise einzudämmen und ihre Grundrechte auf Leben, Gesundheit, Beruf und Eigentum zu schützen. Obwohl der EuGH anerkannte, dass die Kläger/innen alle auf unterschiedlichste Art vom Klimawandel betroffen seien, wurde ihre Klage im Frühjahr 2019 als unzulässig abgewiesen. Sie seien nicht nach der vom EuGH entwickelten »Plaumann-Formel« individuell betroffen. Zurzeit wird nach einer Rechtsmitteleinreichung die Zulässigkeitsfrage ausführlich geklärt.

Im Zentrum all jener Klimaklagen, die NGOs und Interessensvertretungen betreiben, steht die Anerkennung des Menschenrechts auf ein intaktes, stabiles und eben nicht lebensfeindliches Klimasystem. Bei der österreichischen Klimaklage geht es um Grundrechte (wie das Recht auf Leben, Gesundheit und unversehrtes Eigentum), die zu schützen sich die Republik unter anderem auch im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet hat. Sie folgt damit erfolgreichen nationalstaatlichen Klagen, wie beispielsweise von niederländischen Umweltschützer/innen, die mit Hilfe der NGO Urgenda ihre Regierung auf Grundlage der in der Verfassung verankerten Fürsorgepflicht, das Land bewohnbar zu halten, verklagten. Das Gericht im Haag gab ihnen Recht und verpflichtete die Niederlande, Treibhausgasemissionen drastisch zu reduzieren. Dass die Regierung dagegen Rechtsmittel einlegte und trotz Urteilsbestätigung noch immer säumig ist, mindert allerdings die Freude über den gewonnenen Rechtsstreit.

Andernorts sind Regierungen nicht mehr nur die Angeklagten, sondern treten selbst als Klägerinnen gegen Fossilkonzerne auf. In den USA läuft jene Rechtsmobilisierung unter dem Schlagwort der »public nuisance«-Klagen, also Verfahren auf Grundlage eines öffentlichen Ärgernisses. Es geht dabei um einen Schaden, der der Allgemeinheit zugefügt wird. Zum Beispiel versuchen diverse Bundesstaaten oder einzelne Städte, bei den Öl-, Gas- und Kohlekonzernen jene Kosten einzutreiben, die sie für die infrastrukturelle Anpassung an den Klimawandel (etwa durch den Bau von Wällen gegen den steigenden Meeresspiegel) aufwenden müssen. 2018 verklagte Rhode Island als erster US-Bundesstaat Shell, Exxon, BP und 18 weitere Ölkonzerne. Während dieser Fall noch nicht entschieden ist, wehrte Exxon im Dezember 2019 eine andere Klage in New York ab: Man hatte dem Konzern vorgeworfen, schon lange über seinen Beitrag zum Klimawandel Bescheid gewusst, die Öffentlichkeit sowie die Anleger/innen allerdings desinformiert zu haben.

Wie auch immer jene Klimaklagen ausgehen, stellen sie doch eine wichtige Erweiterung der demokratischen Beteiligungsinstrumente dar. Sie ermöglichen Einfluss auf die Gesetzgebung oder fungieren ex post als Gesetzeskontrolle und können gesellschaftlichen Wandel initiieren, wo politische Kompromisse noch fehlen oder parteipolitische Erwägungen im Wege stehen.

Anmerkung

Dieser Beitrag erschien bereits im Dezember 2019 in der österreichischen Wochenzeitung »Die Furche« (<https://www.furche.at/politik/klimakrise-vor-gericht-1902041>).

Autorin

Tamara Ehs ist Politikwissenschaftlerin und forscht zu sozialen Fragen von Demokratie und Rechtsstaat, derzeit in Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Sie lehrt in der politischen Bildung, insbesondere für Erstwähler/innen, und berät Städte und Gemeinden in partizipativen und konsultativen Prozessen. Tamara ist Trägerin des Wissenschaftspreises des österreichischen Parlaments.

Kontakt

tamara.ehs@univie.ac.at

Twitter: [@Tamara Ehs](https://twitter.com/Tamara_Ehs)

Redaktion eNewsletter

Netzwerk Bürgerbeteiligung
c/o Stiftung Mitarbeit
Redaktion eNewsletter
Ellerstraße 67
53119 Bonn
E-Mail: newsletter@netzwerk-buergerbeteiligung.de